

Merkblatt Gemeinschaftsgrab Oberkirch

(Auszug aus dem Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen vom 4. März 2004 sowie der Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 10. Mai 2004 der Gemeinde Oberkirch)

Beschriftung

(Art. 22 Abs. 2 Friedhofreglement)

Das Gemeinschaftsgrab ist mit einer einheitlichen Beschriftung zu versehen. Die Angehörigen können bestimmen, ob der Name der verstorbenen Person aufgeführt wird oder nicht. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Für die Beschriftung wenden Sie sich bitte direkt an:

*Lukas Müller Bildhauerei GmbH
Dägersteinstrasse 13
6210 Sursee*

*Tel.: 041 921 62 07
Mobil: 079 768 56 01
info@mueller-bildhauerei.ch
www.mueller-bildhauerei.ch*

Persönlicher Grabschmuck / Blumen- oder Kranzschmuck

(Art. 22 Abs. 3 Friedhofreglement)

Ein persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck kann während maximal 6 Wochen nach Beisetzung an einem von der Friedhofverwaltung dafür bestimmten Platz hingelegt werden. Dieser Platz befindet sich hinter dem Gemeinschaftsgrab, entlang der Buchshecke. Das Friedhofpersonal ist befugt, verwelkte Kränze und Blumen vorher wegzuräumen.

Wir bitten Sie, beim Gemeinschaftsgrab keine persönlichen Gegenstände auf die beschrifteten Steine zu legen. Ebenfalls sind maximal 6 Wochen nach Beisetzung persönliche Gegenstände (Fotos, Engel, etc.) beim Gemeinschaftsgrab wegzuräumen.

Grab- und Bestattungsgebühren

(Art. 19 Verordnung zum Friedhofreglement)

Bestattungsgebühren Gemeinschaftsgrab:	Fr. 150.00
Grabgebühren Gemeinschaftsgrab:	Fr. 150.00

Für ausserhalb der Gemeinde Oberkirch wohnhaft gewesene Verstorbene beträgt der Zuschlag 50% der Gebühren.